



Kampfrichterordnung

Stand: Januar 2024

1. Allgemeines.....	3
2. Struktur und Verantwortlichkeiten.....	3
2.1 Landeskampfrichterreferent (LKRR).....	3
2.2 Landeskampfrichterkommission (LKRK)	3
3. Ausbildung und Lizenzierung	3
3.1 Einstufung und Voraussetzungen	3
3.2 Ausbildung und Prüfung.....	4
3.2.1 Kreis- und Bezirkskampfrichter	4
3.2.2 Landeskampfrichter	4
3.3 Gültigkeit der Lizenzen.....	5
3.3.1 Grundsätze.....	5
3.3.2 Lizenzveränderung	5
3.3.3 Altersgrenze.....	5
4. Einsatz von Kampfrichtern.....	5
5. Kompetenzen.....	5
5.1 Hauptkampfrichter.....	5
5.2 Kampfrichter.....	5
5.3 Hilfskräfte.....	6
6. Kampfrichter-Bewertung	6
6.1 Grundsätze.....	6
6.2 Bewertungskriterien	6
7. Kleiderordnung	7
8. Finanzen	7
9. Schlussbestimmungen	7

Kampfrichterordnung des Thüringer Judo-Verbandes e. V. (Kampfrichterordnung)

1. Allgemeines

Die Kampfrichterordnung regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes.

2. Struktur und Verantwortlichkeiten

2.1 Landeskampfrichterreferent (LKRR)

Der Landeskampfrichterreferent ist für das gesamte Kampfrichterwesen des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er ist für alle Lehrgänge und Veranstaltungen im TJV, die das Kampfrichterwesen betreffen, verantwortlich.

Er regelt die Kampfrichtereinsätze für alle Veranstaltungen des TJV.

Der LKRR soll ein erfahrener Kampfrichter mit mindestens Bundeskampfrichterlizenz (DJB-A) sein und das Vertrauen der Thüringer Kampfrichter haben. Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des TJV gewählt.

Der LKRR nimmt regelmäßig an den Weiterbildungsveranstaltungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) teil.

2.2 Landeskampfrichterkommission (LKRK)

Der LKRR beruft die Mitglieder der Landeskampfrichterkommission. Die Mitglieder sollten erfahrene Bundeskampfrichter sein. Sie unterstützen den LKRR bei der Erfüllung seiner Aufgaben und haben Vertretungsfunktion.

Die Mitglieder der LKRK sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an Weiterbildungsveranstaltungen des DJB teilzunehmen.

3. Ausbildung und Lizenzierung

3.1 Einstufung und Voraussetzungen

- a) Kreiskampfrichter : Mindestalter: 14 Jahre (im laufenden Jahr)
Graduierung: grün

Der Kreiskampfrichter ist berechtigt, bei kleineren Pokalturnieren als Kampfrichter zu arbeiten.

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres darf ein Einsatz nur im Bereich bis maximal u 13 erfolgen. Die LKRK kann aus Gründen der Sichtung und Höherlizenzierung Ausnahmen zulassen.

- b) Bezirkskampfrichter: Mindestalter: 16 Jahre (im laufenden Jahr)
Graduierung: blau

Der Bezirkskampfrichter ist berechtigt, bei Pokalturnieren unterhalb der Landesebene als Kampfrichter zu arbeiten.

Die Einstufung für Kreis- oder Bezirkskampfrichter erfolgt entsprechend der erbrachten Leistungen in Theorie und Praxis, durch den LKRR in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsmitgliedern.

- | | | |
|----|---------------------|--|
| c) | Landeskampfrichter: | Mindestalter: 18 Jahre (im laufenden Jahr)
Graduierung: braun

Der Landeskampfrichter ist berechtigt, bei allen Turnieren und Meisterschaften auf Landesebene sowie internationalen Turnieren und Ranglistenturnieren innerhalb des TJV als Kampfrichter zu arbeiten. |
| d) | Bundeskampfrichter: | Die Lizenzierung zum Bundeskampfrichter A bzw. B sowie die Prüfungsvoraussetzungen regelt die Kampfrichterordnung des DJB. |

3.2 Ausbildung und Prüfung

3.2.1 Kreis- und Bezirkskampfrichter

Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem LKRR oder/und den damit beauftragten Kommissionsmitgliedern.

Die Ausbildung erfolgt an zwei Wochenendlehrgängen (1. Teil Theorie, 2. Teil Praxis). Die Prüfung erfolgt in den Bereichen schriftlicher Test, Videotest und Listenführung.

Nur bei bestandener Theorieprüfung ist die Teilnahme am Praxisteil möglich. Bei nicht bestandener Theorieprüfung kann diese beim nächstmöglichen Lehrgang wiederholt werden.

Die Prüfung gilt als Nichtbestanden mit einer Note schlechter als 4.

Die Praxisprüfung zum Kreiskampfrichter erfolgt im Rahmen des Lehrgangs Teil 2.

Die Prüfung zum Bezirkskampfrichter erfolgt im Rahmen eines festgelegten Wettkampfes.

Die Prüfung obliegt dem LKRR oder den damit beauftragten Kommissionsmitgliedern.

3.2.2 Landeskampfrichter

Die Organisation und Durchführung obliegt dem LKRR. Die Ausbildung der Landeskampfrichter erfolgt im Rahmen der jährlichen zentralen Fortbildung mit abschließendem schriftlichem Test und einer Videoauswertung.

Nur bei bestandener Theorieprüfung ist die Teilnahme an der Praxisprüfung möglich.

Bei nicht bestandener Prüfung kann diese frühestens nach sechs Monaten in einem weiteren Lehrgang wiederholt werden.

Die Praxisprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer Meisterschaft innerhalb von sechs Monaten. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese nach sechs Monaten wiederholt werden.

Die Abnahme der Prüfung obliegt dem LKRR oder/und den damit beauftragten Kommissionsmitgliedern.

3.3 Gültigkeit der Lizenzen

3.3.1 Grundsätze

Die Kampfrichterlizenzen haben eine Gültigkeit von zwei Jahren. Danach ist die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der entsprechenden Ebene erforderlich. Besucht ein Kampfrichter zwei Jahre in Folge keinen Weiterbildungslehrgang, ruht die Lizenz.

Kampfrichter mit Landeslizenz, die bei Landesmeisterschaften bzw. internationalen Turnieren als Kampfrichter arbeiten möchten, sollten jährlich eine Weiterbildungsveranstaltung besuchen, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

3.3.2 Lizenzveränderung

Anträge auf Ausbildung bzw. Höherlizenzierung sind an den LKRR zu richten. Die Mitglieder der Kampfrichterkommission können Kampfrichter zur Prüfung vorschlagen. Im Jahr der Höherlizenzierung muss ein Weiterbildungslehrgang besucht werden. Zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung bietet die Kampfrichterkommission Sichtungsturniere an.

Genügt ein Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen oder schadet er dem Ansehen des TJV, kann seine Lizenz auf Beschluss der Kampfrichterkommission zeitweilig oder dauerhaft entzogen werden.

3.3.3 Altersgrenze

Die Altersgrenze zur Neulizenzierung ist mindestens 14 und höchstens 55 Jahre.

4. Einsatz von Kampfrichtern

Jeder Kampfrichter kann zu offiziellen Wettkämpfen, die seiner Lizenz entsprechen, in Ausnahmefällen der nächst höheren, eingesetzt werden. Bei Terminüberschneidungen hat prinzipiell die höhere Ebene den Vorrang.

Bei allen Wettkampfveranstaltungen werden prinzipiell nur lizenzierte Kampfrichter eingesetzt.

Der Wettkampfplan und die Einsätze der Kampfrichter werden durch das KRAS (Kampfrichter-Administrations-System) geregelt. Alle lizenzierten Kampfrichter sind angehalten, ihre Daten regelmäßig zu pflegen bzw. zu überprüfen.

5. Kompetenzen

5.1 Hauptkampfrichter

Der LKRR setzt für jede offizielle Veranstaltung einen Hauptkampfrichter ein, welcher die Kampfrichtereinsätze vor Ort regelt. Dabei achtet dieser Hauptkampfrichter auf die Durchsetzung der Wettkampffregeln und der Wettkampfordnung.

Alle Unstimmigkeiten, die während einer Wettkampfveranstaltung im Zusammenhang mit diesen beiden Ordnungen auftreten, sind durch ihn in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien (Sportwart, Jugendwart o. ä.) zu regeln.

5.2 Kampfrichter

Die Kampfrichter sind verantwortlich für die Kontrolle der Startunterlagen entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen (Passordnung, Ligastatuten, Sonderregeln u. a.).

Das Wiegen erfolgt prinzipiell durch Kampfrichter. Weibliche Kämpfer sind durch weibliche Kampfrichter oder Offizielle zu wiegen, im männlichen Bereich wiegen männliche Kampfrichter oder Offizielle.

Die eingesetzten Kampfrichter leiten die Wettkämpfe entsprechend der Wettkampffregel.

5.3 Hilfskräfte

Die eingesetzten Hilfskräfte sind vom Ausrichter zu stellen und unterstehen für die Dauer des Wettkampfes dem Hauptkampfrichter. Es sollte sich hierbei um ausgebildetes und geeignetes Personal handeln.

6. Kampfrichter-Bewertung

6.1 Grundsätze

Der LKRR und die Mitglieder der Kampfrichterkommission sowie eingesetzte Beobachter bewerten die Kampfrichter bei allen offiziellen Veranstaltungen des TJV.

Am Ende des Sportjahres wird eine Durchschnittsbewertung für jeden Kampfrichter mit Landeslizenz und höher erstellt. Dafür sind mindestens zwei Bewertungen erforderlich.

6.2 Bewertungskriterien

Bei der Bewertung gilt für jede Lizenzstufe ein Ausgangswert. Dieser Ausgangswert orientiert sich an der Bewertung von Kampfrichtern beim DJB. Die Leistungsbewertung kann von der Kampfrichterkommission entsprechend der Entwicklung im Kampfrichtertwesen und nach den Vorgaben der Bundeskampfrichterkommission verändert werden.

	Höchstnote	Basisnote	Mindestnote / Ausgangswert
Bund-A	6,5	5,5	5,0
Bund-B	5,0	4,5	4,0
Land	4,0	3,5	3,0
Bezirk	3,0	2,5	2,0

Zwischen der Mindestnote und der Höchstnote wird die praktische Leistung des Kampfrichters durch die Beobachter bzw. den Hauptkampfrichter festgelegt. Es werden auch zehntel Punkte als Zwischenpunkte vergeben.

Höchstnote: Kampfrichter mit exzellenter Leistung für seine Lizenzstufe

- perfekte, überdurchschnittliche Leistung des Kampfrichters

x,7: Kampfrichter mit sehr guter Leistung für seine Lizenzstufe

- keinen schwersten oder schweren Fehler, einige Fehler und kleine Fehler

x,3: Kampfrichter mit guter Leistung für seine Lizenzstufe

- kaum schwere Fehler, mehrere Fehler und kleine Fehler

Mindestnote: Kampfrichter mit ausreichender Leistung für seine Lizenzstufe

- schwere Fehler und Fehler

Die eingeteilten Beobachter geben den Kampfrichtern prinzipiell eine mündliche Rückmeldung über ihre Leistungen am Wettkampftag.

Der HKR bzw. Beobachter ist berechtigt, bei auftretenden formellen oder gravierenden technischen Fehlern einzugreifen, um Fehlerurteile zu vermeiden.

7. Kleiderordnung

Im Geltungsbereich des Landes Thüringen ist die Kampfrichterkleidung einheitlich:

- kurzärmeliges weißes Hemd
- Schwarzer Blazer
- Dunkelgraue Hose
- Kampfrichterkrawatte oder Tuch
- Schwarze Socken

Im Geltungsbereich des DJB bzw. bei internationalen Veranstaltungen sind die dafür jeweils geltenden Bestimmungen gültig.

8. Finanzen

Die Finanzierung von Lehrgängen, Spesen, Gebühren und sonstige finanzielle Belange des Kampfrichterwesens ist in der Finanzordnung des Thüringer Judo-Verbandes geregelt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.